

Merkblatt

zum Antrag auf Erteilung einer Bewachungserlaubnis nach § 34 a der Gewerbeordnung

ACHTUNG NEUE ÖFFNUNGSZEITEN: DIENSTAGS UND DONNERSTAGS GESCHLOSSEN

Bei der Beantragung einer Bewachungserlaubnis nach § 34 a GewO sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen zur Antragsbearbeitung und zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit vorzulegen:

Unterlagen für natürliche Personen (Antragsteller, Geschäftsführer, Betriebs- und Niederlassungsleiter):

1. **Beidseitige Kopie des Personalausweises / Passes / Aufenthaltstitels**
2. **Auszug aus dem Gewerbezentralregister** (Belegart 9)
Zu beantragen bei der für den Wohnort zuständigen Ordnungsbehörde. Bei der Beantragung ist als Verwendungszweck das Aktenzeichen „**32-43-3 § 34 a GewO**“ anzugeben. Ist der Gewerbezentralregisterauszug für den Geschäftsführer einer GmbH, dann zusätzlich zum Aktenzeichen den Namen der GmbH angeben.
3. **Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes des Wohnortes**
4. **Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Kassen- und Steueramtes des Wohnortes**
(ggf. bei einem bereits bestehenden Betrieb, von dem für den Betriebssitz zuständigen Kassen- u. Steueramt)
In Duisburg: Sonnenwall 85, 47051 Duisburg
5. **Negativbescheinigung vom Insolvenzgericht des Amtsgerichtes des Wohnortes**
In Duisburg: Kardinal-Galen-Str. 124-134, 47058 Duisburg
6. **Sachkundenachweis der IHK (oder mindestens gleichwertiger Nachweis)**
7. **Haftpflichtversicherungsnachweis gem. § 14 BewachV (s. u.)**
8. **Bei Antragstellern mit Wohnsitz im Ausland zusätzlich:**

Führungszeugnis des bisher gewöhnlichen Aufenthaltsstaates mit Übersetzung durch eine vom Amtsgericht beidigten Person (s. ggf. unter: http://www.justiz-dolmetscher.de/suche_action).

Zusätzlich benötigte Unterlagen für juristischen Personen (z. B. GmbH, AG, UG, Ltd.):

9. **Gesellschaftsvertrag**
10. **Auszug aus dem Handelsregister**
Zu erhalten bei dem für den Betriebssitz zuständigen Amtsgericht, Handelsregister.
In Duisburg: Kardinal-Galen-Str. 124-134, 47058 Duisburg
11. **Für eine bereits bestehende juristische Person: Unterlagen gem. Punkte 2. - 5. für die jur. Person selbst:**
Die Unterlagen sind bei den für den Betriebssitz zuständigen jeweiligen Behörden zu beantragen.

Folgende Verwaltungsgebühren sind bei Antragstellung zu entrichten:

- Bewachungsunternehmen (Objekt- und Personenschutz)	1.500,00 €
- Kraftfahrzeugwachen (PKW, LKW, Omnibusse)	1.125,00 €
- Fahrrad-/Moped-/Motorradwachen	200,00 €
- Fahrradwachen	100,00 €
- Überprüfung von ausländischen Befähigungsnachweisen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit (§ 13 BewachV)	150,00 €

Zuständige Sachbearbeiter:

Frau Bruckmann Arbeitsgruppenleiterin	Tel.: (0203) 283 2459	E-Mail: an.bruckmann@stadt-duisburg.de	Zi. 418
Frau Dawid Buchstaben A - D	Tel.: (0203) 283 8322	E-Mail: i.dawid@stadt-duisburg.de	Zi. 419
Frau Hälker Buchstaben E – N	Tel.: (0203) 283 3619	E-Mail: s.haelker@stadt-duisburg.de	Zi. 420
Herr Rensing	Tel.: (0203) 283 2443	E-Mail: f.rensing@stadt-duisburg.de	Zi. 420
Frau Eismann Buchstaben O - Z	Tel.: (0203) 283 5660	E-Mail: e.eismann@stadt-duisburg.de	Zi. 419

Telefax: (0203) 283 3915

Sprechzeiten:

**Montags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstags und donnerstags geschlossen**

Anschrift:

**Stadt Duisburg
Bürger- und Ordnungsamt
Königstr. 63 – 65, (Averdunkzentrum)
47051 Duisburg
4. Etage**

Postanschrift:

**Stadt Duisburg
Bürger- und Ordnungsamt
32-43-3
47049 Duisburg**

Auszug aus der Bewachungsverordnung (BewachV):

§ 14 BewachV

Haftpflichtversicherung

(1) Der Gewerbetreibende hat für sich und die in seinem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen zur Deckung der Schäden, die den Auftraggebern oder Dritten bei der Durchführung des Bewachungsvertrages entgegenstehen, bei einem im Geltungsbereich dieser Verordnung zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherer eine Haftpflichtversicherung nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

(2) Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt je Schadenereignis

1. für Personenschäden	1.000.000 Euro,
2. für Sachschäden	250.000 Euro,
3. für das Abhandenkommen bewachter Sachen	15.000 Euro,
4. für reine Vermögensschäden	12.500 Euro.

Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den doppelten Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Die in Satz 1 Nr. 3 und 4 genannten Risiken sind von der Versicherungspflicht ausgenommen, soweit der Gewerbetreibende nur für Auftraggeber tätig wird, die sich mit dieser Einschränkung der Versicherungspflicht nachweislich einverstanden erklärt haben.

(3) Zuständige Stelle im Sinne des § 158 c Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die nach § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung bestimmte Behörde.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit für den Auftraggeber nur Landfahrzeuge oder Landfahrzeuge einschließlich mitgeführter Gegenstände bewacht werden sollen.